

**Schriftenreihe
Faszination - Kooperation**



Leitfaden

- Der Förderauftrag -

Gestaltung

der

Mitgliederförderung

in

Genossenschaften

Hrsg.
SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)
für zukunftsfähige Genossenschafts- und Kooperationsentwicklungen
ThinkTank des
MMWCoopGo Bundesverbandes
der Cooperations- u. Genossenschaftswirtschaft e.V.

1. Auflage
2019

Allgemeine Hinweise

Dass es die „**besondere Rechtsform**“ Genossenschaft „überhaupt“ gibt, ist allein dadurch gerechtfertigt, dass eine – **gesetzliche** – Pflicht zur Mitgliederförderung besteht. Prof. Beuthien (GenG – Kommentar) spricht deshalb von einer Art „Systemvoraussetzung“.

Deutlicher kann es kaum formuliert werden.

Wenn die Mitglieder-Förderung eine Art „Systemvoraussetzung“ für Genossenschaften ist, liegt der „Umkehrschluss“ förmlich in der „Luft“:

Eine Juristische Person, die die Rechtsform einer Genossenschaft wählt (oder auch behalten) will, ist quasi „**gezwungen**“, ihre Mitglieder zu fördern.

Tut sie dies nicht, kann ihr die (Zwangs-) Auflösung drohen. Um dieser „Zwangsauflösung“ zu entgehen, **muss** sie entweder:

- In eine andere Rechtsform umgewandelt werden

oder

- Die Mitgliederförderung – umgehend - herstellen.

Ein „weiter so“ kann es eigentlich nicht geben. ...

Bisher wurde „fehlende Mitgliederförderung“ eher ignoriert. Sie scheint bisher eher so eine Art „**Kavaliers-Delikt**“ zu sein, ein „unbeachtliches Versehen“.

Künftig ist nicht mehr auszuschließen, dass diese Zeiten zu Ende gehen. Es deutet sich ein Wandel in Richtung „Sanktionieren des Vergessens“ bereits an. Verhaltensweisen von BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen), Verbraucherschutzorganisationen und spezialisierten, geschäftstüchtigen Rechtsanwalts-Konsortien, lassen erwarten, dass:

- entweder der Gesetzgeber zum Handeln gefordert ist oder
- Obergerichte, vielleicht sogar der BGH mit diesem Vorgang befasst werden.

Auch wenn das Thema – wohl zunächst – lediglich mit dem Genossenschaftsbereich „Wohnungsbau“ (mit systematischen Eigenkapitalaufbau – SEKA) verbunden sein könnte, würden letztlich diese Entwicklungen **alle** Formen/Bereiche/Sektoren von Genossenschaften betreffen, ob groß oder klein, ob „jung“ oder schon „älter“.

Und was macht uns eigentlich sicher, dass nicht zeitnah „geschäftstüchtige“ Anwälte dazu übergehen, „Spielarten“ von „Abmahnungen“ oder „Unterlassungserklärungen“ bezüglich „unklarer“ Mitgliederförderung in die Welt zu setzen?

Wir wollen hier keine unnötigen Ängste schüren, lediglich deutlich machen, dass die Zeiten von „fehlender Mitgliederförderung“ sozusagen „riskanter“ werden.

Noch ist es Zeit, souverän zu Handeln und souverän zu bleiben. ...

Der Leitfaden richtet sich – zunächst - gleichermaßen an Mitglieder, Aufsichtsräte und Vorstände von Genossenschaften.

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Er soll aber auch dazu dienen, den öffentlichen Diskussionsprozess anzuregen und Gesetzgeber und Verwaltung zu befähigen, konstruktiv und lösungsorientiert mit den Prüfungsverbänden in Gespräche einzutreten.

Er richtet sich auch an „Verbraucherschützer“ und Journalisten, um zu erkennen, dass Genossenschaften nicht – primär - von „außen“ gesteuert und beeinflusst werden sollten, sondern die Menschen in den Genossenschaften eher ermutigt werden, sich aktiver um „IHRE“ Genossenschaft zu bemühen. Die Instrumente dazu besitzt jede Genossenschaft. Was eher fehlt ist vielleicht Sachkompetenz und mehr Engagement.

Der Leitfaden soll aber auch dazu dienen, die Verbände – denen die ca. 8500 Genossenschaften mit ca. 21 Mio. Mitgliedern angehören – zu ermuntern und zu befähigen, selbstbewusst, offensiv und engagiert, diesen „Wesens-Kern“ selbstorganisierter Wirtschaft professionell und durchaus mit Stolz öffentlich zu präsentieren.

Was kann mehr „Herausforderung“ sein, als „200 Jahre Friedrich Wilhelm Raiffeisen“ zu nutzen, um deutlich zu machen, wie sich eine „Miteinander-Gesellschaft“ entfaltet und elementar sich von einer „Konkurrenz-Gesellschaft“ unterscheidet?

„Coop – Die geniale Erfindung des VORTEILS“ bringt auf den Punkt, worum es eigentlich bei der Rechtsform Genossenschaft geht. Je mehr Menschen dies erkennen und nachvollziehen, umso mehr werden Genossenschaften einen „SOG“ entfalten, sozusagen eine Art „kooperativen Wandel“ in unserer Gesellschaft sukzessive zu gestalten.

Der Förderzweck, also das Recht und die Pflicht zur Mitgliederförderung ist wesentliche Grundlage, um die **„geniale Erfindung des VORTEILS“** quasi „hautnah“ durch alle Mitglieder selbst und unmittelbar, erfahren zu können.

Keine andere Rechtsform wurde bisher vom Gesetzgeber so eindeutig „kooperativ“ definiert, wie Genossenschaften. Das ist durchaus eine Art „Privileg“ und zugleich ein „Anschubser“, um zu zeigen, WAS geht, wenn man davon „intelligent“ Gebrauch macht (SmartCoop).

Der Leitfaden soll letztlich „Pessimisten“ überzeugen von den VORTEILEN der Gemeinschaftswirtschaft und „Optimisten“ bestärken, selbstbewusst „Kurs auf Fördern“ zu halten.

Auch wenn an einigen Stellen Aussagen stehen, die nicht alle „Genossenschafts-Kenner“ zur – vorbehaltlosen – Zustimmung bewegen, also durchaus „kontrovers sein“ mögen, haben wir uns letztlich dazu entschieden, diese – in dieser Form – stehen zu lassen.

Damit – so unsere Hoffnung – kommen wir eher zu einer fruchtbaren Diskussion, die weniger „wissenschaftlich abwägend“ als „praxisbezogen deutlich“ geführt wird. Der Bereich „Förderzweck-Gestaltung“ ist der KERN oder die ESSENZ von Genossenschaften und deshalb viel zu wichtig, um nur im Kreise von „Insidern“ – still und leise – behandelt zu werden.

Das Thema geht **alle Mitglieder** in Genossenschaften an, nicht nur Funktionsträger und Gremienmitglieder. Es geht um den bzw. die MENSCHEN, die sich bereits

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

entschieden haben, Mitglied von einer oder mehreren Genossenschaften zu sein. Und es geht um die MENSCHEN, die diesen Schritt noch tun wollen aber durchaus würden.

Wer verstanden hat, dass (wechselseitiges), faires und intelligentes „Fördern“ die Grundlage von KOOPERATION ist, erahnt welche Bedeutung Genossenschaften zu zukommen, um mehr Miteinander in Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen.

Zusätzliche Hinweise

Eingedenk solcher – durchaus möglichen – Entwicklungen, wollen wir hier bereits kurz auf spezielle Situationen eingehen. Diese Themenbereiche sollen hier lediglich angedeutet werden. Wir erwähnen sie, weil das Genossenschaftsgesetz **keinen** Unterschied macht, ob eine Genossenschaft:

- sich in **Gründung**
- oder in **Liquidation** befindet,
- ob es sich z.B. um eine „**kleine**“
- oder eine „**große**“ Genossenschaft handelt,
- um eine Genossenschaft mit „**Ertragsproblemen**“
- oder mit **guter Ertragssituation**,
- eine eher **sozial-, wirtschafts- oder kulturgeprägte** Genossenschaft handelt
- oder gar um eine **Bank**.

Das Genossenschaftsgesetz gilt für **alle** Genossenschaften, ist also strikt **„rechtsformbezogen“**.

Eine – ausdrückliche – Ausnahme besteht lediglich, sofern es sich um das Verhalten der Genossenschaft gegenüber „Investierenden Mitgliedern“ handelt. Denn dafür besteht nicht nur keine „Förderpflicht“, sondern sie **„dürfen“** nicht gefördert werden. Es sind Mitglieder, die die Förderung der Genossenschaft entweder **nicht nutzen wollen oder nutzen können**. Können Teile der Mitglieder die Förderpflicht der Genossenschaft nicht „wollen“ oder „nutzen“, können sie keine Mitglieder sein, sie **müssen** dann **„Investierende Mitglieder** sein.

Es hält sich hartnäckig der **Irrtum**, dass eine „Rendite“ (Gewinnausschüttung), das „Beschaffen von staatlichen Zulagen“ oder die „Gleichbehandlung“ von Mitgliedern und Nichtmitgliedern bzw. „Sponsoren-Förderungen und seien sie auch noch so plausibel, etwas mit dem Thema „Mitgliederförderung“ zu tun hat. Das mögen alles – aus Sicht der Genossenschaft – eine Art „Vorteil“ sein, die („speziellen“) Mitgliedern aufgrund eines **speziellen Status** zufließen, haben jedoch mit dem Thema **„Mitgliederförderung im Sinne des Genossenschaftsgesetzes“** wenig zu tun.

Die „staatlichen Zulagen“ vieler oder einiger Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften können jedoch dazu dienen, dass die eigentliche Mitgliederförderung (z.B. Wohnungen oder Häuser für Mitglieder) schneller oder besser zu realisieren ist.

Bei Banken wäre „Mitgliederförderung“ z.B. günstigere Kredite oder weniger Gebühren für Mitglieder (gegenüber den Konditionen für Nichtmitglieder). Allein auf

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

die „Rendite“ für gezeichnete Geschäftsanteile zu setzen, geht am Sinn und Zweck des Förderprinzips **vorbei**.

Bei Produktivgenossenschaften könnte die erkennbare Mitgliederförderung z.B. darin bestehen, dass Arbeitsplätze gesichert sind. Was aber, wenn auch Nichtmitglieder beschäftigt sind? Hier zeichnet sich möglicherweise ein „Konflikt“ zwischen „Mitgliederförderung“ und „Gleichbehandlungsgrundsatz“ ab. Hier kann es problematisch sein, weil das Kündigungsschutzrecht oder eine tarifliche Eingruppierung quasi im Widerspruch stehen könnten zur – genossenschaftsrechtlichen – Mitgliederförderung. Die Mitgliederförderung deshalb zu ignorieren, könnte genauso problematisch sein, wie den „Gleichbehandlungsgrundsatz“. Hier ist **„Förder-Fantasie“** für Mitglieder gefordert. Das Problem ist nicht nur lösbar, es **muss** gelöst werden – die Mitgliederförderung ist zwingendes Recht! Es mag sein, dass das „Förder-Recht“ manchmal in einer **„Zwickmühle“** stecken kann.

Fragen Sie Ihren (zuständigen) Genossenschaftsverband, was zu tun wäre, aber ignorieren sie als Vorstand oder Aufsichtsrat **niemals** den Förderauftrag! So vermeiden sie Probleme, die sich aus §§ 34 bzw. 41 GenG ergeben könnten: Sie könnten sich vielleicht sogar „schadenersatzpflichtig“ machen ...

Um eine sichere, zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu schaffen, ggf. sogar – absehbare Schadenersatzklagen gegen Genossenschafts-Gremien vorzubeugen - macht es **keinen Sinn**, offenkundige Entwicklungen zu ignorieren.

Es mag nicht immer leicht sein, einen Förderauftrag darzustellen, gar zu realisieren. Aber dazu können Sie die **„Förder-Experten“** an Ihrer Seite – auch bereits zur potenziellen Konflikt-Vermeidung nutzen – Ihre **Genossenschafts- und/oder Prüfungsverbände**.

Hinweise zu „Problemsituationen“

Wie bereits angedeutet, „fordert“ das GenG grundsätzlich, **alle Mitglieder** der Genossenschaft zu fördern. So etwas wie eine Differenzierung in **„Förderfähigkeit“** bzw. **„Förder-Unfähigkeit“** oder eine Differenzierung zwischen den Mitgliedern ist (eigentlich) nicht vorgesehen. ...

Nun wäre es jedoch wirklichkeitsfremd, anzunehmen, dass „jederzeit“ (per se) eine Förder-Möglichkeit gegeben sein kann bzw. gegeben ist. Dazu nachfolgend einige (beispielhafte) Situationen:

- A. Eine Gründungs-Phase**
- B. Eine Umbau- oder Umbruch-Phase**
- C. Eine Konsolidierungsphase**
- D. Eine Phase fehlender oder gar negativer Erträge**
- E. Ein gezielter Aufbau von Rücklagen, um die Förderfähigkeit weiter zu verbessern (Investitionen, etc.)**

Wir gehen davon aus, dass solche Situationen dem Gesetzgeber nicht unbekannt gewesen waren. ...

Dies legt die Vermutung nahe, dass das „Förderprinzip“ im GenG durchaus einen Unterschied kennt - und differenzierbar ist zwischen:

- A. Grundsätzlichem Anerkennen des Förderprinzips.**
- B. Grundsätzlicher Wille zur Förderung.**
- C. Grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung.**

Erkennbar gemacht werden kann das z.B. mittels einer „**Förderrichtlinie**“ (FRL). Diese FRL dient also nicht nur dazu, Art, Höhe und andere Modalitäten zur Umsetzung der Mitgliederförderung festzuschreiben, sondern gibt auch Aufschluss darüber, **wann es z.B. gerechtfertigt erscheint, zeitweise eine Förderung „auszusetzen“**, weil dadurch ein wichtiges Unternehmensziel erreicht wird, das dem Förderzweck dient. Hierzu z.B. könnten notwendige Investitionen dienen, aus deren Realisation – **nachhaltigere oder effektivere** – Förder-Impulse entstehen sollen.

...

Dies gilt besonders auch für „**Gründungs-Situationen**“.

Jede Gründungs-Situation ist verschieden. Dies hängt besonders mit der Art der Genossenschaft zusammen. Leicht einsichtig, dass es bei einer Wohnungsbaugenossenschaft oder Energiegenossenschaft anders sein kann/wird, wie bei einer Dienstleistungsgenossenschaft. Die Höhe des Kapitalstockes, der sozusagen die „Förderfähigkeit“ erst ermöglicht bzw. sie beeinflusst, wird z.B. eine besondere Rolle spielen. ...

Aber auch „Konsolidierungs-Phasen“ einer Genossenschaft können sich notwendigerweise auf die Förder-Situation auswirken. Es kann z.B. zu Perioden von „Eigenkapitalbildung“ kommen, die sich auf die Mitglieder-Förderung auswirken. Die **Förderfähigkeit** wird sozusagen erst – **zeitversetzt** – hergestellt bzw. optimiert.

Die Förder-Konzeption

Wie bereits angemerkt, kann man durchaus von verschiedenen Phasen sprechen, die zwar unterschiedlich in der Wirksamkeit der Mitgliederförderung sein können, jedoch niemals dazu führen dürfen, dass das „Prinzip Mitgliederförderung“ einer Genossenschaft, infrage gestellt werden kann.

Wir geben diesen Hinweis besonders für „Dritte“, wie z.B. Rechtsanwälte, die Schadenersatzforderungen aufgrund (situativ) fehlender „Mitglieder-Förderung“ als fehlende „Förder-Bereitschaft“ deuten könnten.

Wie bereits oben angemerkt, ist die „Mitglieder-Förderung“ die wichtigste und quasi **„existenzsichernde“** Grundlage bzw. Rechtfertigung **jeder** Genossenschaft. Nur durch eine beabsichtigte Mitglieder-Förderung ist die **Rechtsform-Wahl** „Genossenschaft“ möglich und gerechtfertigt.

Wer sich über diese Rechtspflicht leichtfertig hinwegsetzt, könnte nicht nur „Schadenersatzfragen“ provozieren, sondern – schlimmstenfalls – sogar die (zwangsweise) Auflösung der Genossenschaft riskieren.

Um solchen Situationen vorzubeugen, haben wir nachfolgend einige „Lösungshilfen“ vorgeschlagen. Sie dienen sozusagen:

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

- A. Zum Nachweis (auch gegenüber Dritten), dass das „**Prinzip Mitgliederförderung**“ nicht ignoriert oder außer Kraft gesetzt ist.
- B. Weisen – rechtfertigend – nach, dass und weshalb z.B. eine „befristet **geplante** Aussetzung der Mitgliederförderung“ gerechtfertigt sein kann, weil sie eigentlich dem Ziel einer „dauerhaften (Ver-)Stärkung der Mitglieder-Förderung“ dient und somit durchaus gerechtfertigt sein kann.

Es wird also – für jeden und somit auch für Gerichte – nachvollziehbar gemacht, dass sich die betreffende Genossenschaft strikt „**gesetzeskonform**“ verhält und damit jeder Art von „Droh-Potenzial“ gelassen entgegensehen kann. ...

Beschlüsse und Dokumentationen zur Mitglieder-Förderung

Um – intern und durchaus auch extern – erkennen zu können, dass das „**Prinzip Mitgliederförderung**“ beachtet wird, bietet sich an, dazu regelmäßig und intensiv zu „kommunizieren“. Zunächst muss erkennbar sein bzw. werden, dass die Genossenschaft – vor allem deren Gremien – dem „Förderprinzip“ **tatsächlich** hinreichend Beachtung geben. Mitglieder-Förderung ist einfach keine „Randerscheinung“, es ist das ZENTRUM, also der KERN des „**Systems Genossenschaft**“. ...

Damit dies nicht nur eine „**Schutzbehauptung**“ bleibt, sondern sich – auch in strittigen Situationen – nachhaltig belegen lässt, empfehlen wir, die „Mitglieder-Förderung“ entsprechend **intensiv zu dokumentieren**.

Wenn z.B. eine Situation besteht oder einzutreten droht, dass die Mitglieder-Förderung – derzeit nicht oder noch nicht – zur Wirkung zu bringen ist, sollte das – möglichst auch **vorausschauend** – intensiv erörtert und begründet werden. Entsprechende Beschlüsse und Diskussionen der Gremien der Genossenschaft sollten dazu z.B. in Protokollen gut **dokumentiert** werden.

Damit wird auch der gesetzliche oder freiwillige „**Prüfungsprozess**“ für jede Genossenschaft erleichtert. Entsprechende Unterlagen in den Prüfungsakten und Prüfungsberichten, können u.U. auch in späteren Zeiten, bedeutsam sein, um z.B. Schadenersatzforderungen – wegen angebliche fehlender Mitglieder-Förderung – souverän abwehren zu können.

Wir sagen also nicht:

- Es müsse „gefördert werden, auch wenn das objektiv unmöglich oder richtig ist.
- Vielmehr vertreten wir die Auffassung, dass es **erkennbar** sein muss, dass der **Wille und die Absicht** zur Mitglieder-Förderung aktuell **erkennbar und nachweisbar** ist, dass der „Förder-Wille“ bzw. die „Förder-Absicht“ latent besteht.

Deshalb empfehlen wir, die „Papierlage“ bezüglich der Mitglieder-Förderung zeitnah in Ordnung zu bringen und zu halten. Dies geschieht letztlich zum eigenen „Schutz“ vor – wie auch immer gearteten „Stress-Situationen“ bezüglich der „Mitglieder-Förderung“.

Die „Förder-Richtlinie“

Es bietet sich an, bereits in jeder Satzung die (erkannte) **Bedeutung** der Mitglieder-Förderung besonders hervorzuheben. Dazu könnte z.B. ein (erweiterter) „Verweis“ in der Satzung dienen, der etwa folgenden einfachen, kurzen Text umfasst:

- **„Näheres zur Gestaltung der Mitglieder-Förderung regelt eine spezielle Ordnung / Richtlinie“**
(in dieser Richtlinie/Ordnung wird dann die Mitgliederförderung konkretisiert)

Der „Förder-Beirat“

Es wird empfohlen, in **jeder** Genossenschaft einen „Förder-Beirat“ zu wählen oder zu bestellen. In Genossenschaften mit nur wenigen Mitgliedern, kann diese Funktion durchaus von einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates übernommen werden.

Wird ein Förder-Beirat gewählt/bestellt, der nicht zugleich dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehört, wird empfohlen einen Vertreter des Förder-Beirates zu den entsprechenden Gremiensitzungen – beratend – einzubeziehen.

Besteht ein eigenständiger „Förder-Beirat“, sollte dessen Funktion in einer besonderen **„Ordnung des Förder-Beirates“** näher geregelt werden.

Außerdem sollte im Rahmen der Generalversammlung ein **besonderer** Tagesordnungs-Punkt **„Bericht des Förder-Beirates“** ausgewiesen werden. In diesem Rahmen wird der Förder-Bericht durch einen Vertreter des Förder-Beirates erteilt, anschließend diskutiert und protokolliert werden. Zu allen Anträgen der Generalversammlung, die das Thema „Mitglieder-Förderung“ betreffen, sollte der „Förder-Beirat“ Stellung nehmen.

Die „Förder-Ertrags-Planung / Vorschau“

Eine „Ertragsplanung“ oder „Ertragsvorschau“ ist geübte Praxis bei jeder unternehmerischen Aktivität. Nicht „ob“ so etwas erstellt werden sollte ist der Diskussion „wert“, sondern wie „umfangreich“ bzw. für welche Periode/n das „Planen“ erfolgen sollte. Auch eine „Aufschlüsselung“ des erwarteten Unternehmensverlaufs nach „bestenfalls“, „normal“ und „kritisch“ kann ggf. Sinn machen bzw. erforderlich sein.

Der Name **„Vorschau“** macht deutlich: Es geht um „Annahmen von erwarteten Verläufen“, sozusagen das Abbilden von „Wenn-Dann-Entscheidungen“. Und „gute“ Planung impliziert zugleich, dass neue Erkenntnisse und Verläufe, die die Unternehmensentwicklung tangieren (können) zur Modifikation der Ertragsvorschau führen (sollten). Man spricht dann von einer „revolvierenden“ Ertragsvorschau.

Eine Ertragsvorschau kann niemals statisch oder „richtig / falsch“ sein, weil kein Unternehmensverlauf „statisch“ oder exakt „vorhersehbar“ ist. Wenn das wirtschaftliche Umfeld in Bewegung ist, muss dies auch in die Planung integriert werden.

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Es gibt Stimmen, die meinen, man könnte auf das Führungsinstrument „Ertragsvorschau“ wegen der „unklaren“ (nicht direkt beeinfluss- und planbaren) Ereignisse eigentlich verzichten?! ...

Wichtiger als „Zahlenketten“ zu bilden ist, eine „Ertragsvorschau“ dazu zu nutzen, Mitglieder oder Mitarbeitern der Genossenschaft das „Zusammen-Spiel“ wirtschaftlicher Verläufe und Entscheidungen zu verdeutlichen. Sie eignet sich sozusagen als eine Art „learning by doing“, weil schnell für „Jedermann/-frau“ erkennbar wird, „wie und warum“ Wirtschaften funktioniert und sich wechselseitig beeinflusst (oder auch nicht).

Wenn wir vorstehende Grundlagen auf die Erstellung einer „Förder-Ertrags-Vorschau / Planung“ sozusagen übertragen, kann es kaum mehr Stimmen geben, wie:

- „Förderung ist nicht planbar“ oder
- „Förderung ist unbestimmbar“.

Angelehnt an die Aussagen zur Ertragsvorschau kann man jedoch durchaus so formulieren:

- Im Rahmen des ertragswirtschaftlichen Erkenntnisprozesses, lässt sich durchaus der förderwirtschaftliche Teilaspekt abbilden.
- So, wie die Ertragsvorschau – vermutlich – im Laufe eines Geschäftsjahres mehreren „Anpassungen“ unterzogen wird, ist diese Variabilität auch für die „Förder-(Ertrags-)Vorschau“ notwendig.

Deshalb unterscheiden wir zwischen „Planung“ und tatsächlichem Ergebnis, das wir hier als „Förder-Ertrags-Bilanz“ bezeichnen. Man könnte dies auch – vereinfacht – als Abbildung der tatsächlich erzielten „Förder-Erträge“ eines Geschäftsjahres bezeichnen.

Die „Förder-Bilanz“

Bei einer „Förder-Bilanz“ nehmen wir ebenfalls „Anleihe“ bei Bekanntem. Die „Plan-Daten der „Vorschau“ führen zu tatsächlichen Ergebnissen, die wir als „Förder-Bilanz“ bezeichnen. Natürlich sind auch andere Bezeichnungen denkbar.

Letztlich geht es lediglich darum, das tatsächlich erreichte „Förder-Gesamt-Ergebnis“ abzubilden und zu zeigen, in welchen – definierten – Förderbereichen, die Plan-Ergebnisse erreicht wurden und wo nicht.

Förder-Bilanzen können quartalsweise oder auf das gesamte Geschäftsjahr bezogen werden.

Wie eine solche „Förder-Bilanz“ letztlich aussehen sollte, wird von Genossenschaft zu Genossenschaft anders aussehen, vor allem bezüglich der Art und Größe der Genossenschaft.

Anzumerken ist dabei jedoch, dass eine Anlehnung an bekannte „Bilanz-Schemen“ nicht gemeint ist.

Hier betritt man „Neuland“. Wie letztlich solche „Förder-Nachweise“ (Bilanzen) genau aussehen sollten, bedarf dem Auswerten von Praxis-Erfahrungen.

Wir gehen hier davon aus, dass die Prüfungsverbände oder „genossenschafts-Institute“ entsprechende (aussagefähige, DV-gestützte) „Programme“ entwickeln und zur Verfügungen stellen werden.

Berichte und Anträge zur Mitglieder-Förderung

Spätestens zur Generalversammlung sollte umfassend zur Mitglieder-Förderung berichtet, diskutiert und abgestimmt werden.

Es empfiehlt sich, im Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum Thema „Mitglieder-Förderung“ bereits hinreichend Stellung zu nehmen.

In jedem Falle sollte (mindestens) in größeren Genossenschaften ein gesonderter Tagesordnungspunkt „Bericht zur Mitglieder-Förderung“ aufgenommen werden. Sofern kein besonderer „Förder-Beirat“ gewählt bzw. bestellt ist, kann dieser Bericht auch von einem Mitglied des Vorstandes oder/und Aufsichtsrates erteilt werden.

Wir empfehlen zu diesem Tagesordnungspunkt sowohl eine gesonderte Aussprache durchzuführen, wie auch gesondert durch die Generalversammlung abstimmen zu lassen.

Ebenfalls sollte in jeder Einladung zur Generalversammlungen – gleich ob ordentlich oder außerordentlich – unter der Rubrik „Anträge“ grundsätzlich ein separater Unterpunkt „Anträge zur Mitglieder-Förderung“ eingefügt sein.

Auch wenn – aus welchen Gründen auch immer – vermutet wird, dass keine Anträge seitens der Genossenschaftsmitglieder gestellt werden, zeigt allein das Aufführen spezieller Tagesordnungs-Punkte, dass die Mitglieder-Förderung in dieser Genossenschaft keine „Randerscheinung“, sondern erkannter Schwerpunkt ist. Das gilt auch dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – ausnahmsweise in einem Jahr oder Zeitraum - keine besondere „Förder-Aktivität (begründet) erfolgt ist.

Prüfung der Mitglieder-Förderung

Da die Mitglieder-Förderung in jeder Genossenschaft sozusagen (rechtfertigendes) „Grundprinzip“ ist, muss zwangsläufig **jede Prüfung** einer Genossenschaft dies ebenfalls - direkt oder indirekt widerspiegeln. Es wäre auch deshalb kaum zu rechtfertigen, Prüfungshandlungen – grob gesagt - zu unterteilen, in „allgemeine“, „förderzweckbezogene“ und „sonstiges“ (oder ähnlich) Prüfungsteile.

Abweichend von der (leider) bisher dominanten Berichterstattung gibt es – bei einer Genossenschaft - eigentlich keine andere Form der Berichterstattung, wie die einer strikt „förderzweck-geleiteten“ Darstellung:

„Quasi jeder Berichtsteil muss sich dabei förderwirtschaftlich „legitimieren“.

Soll von diesem förderwirtschaftlichen „Dominanz-Prinzip“ ausnahmsweise abgewichen werden, weil andere Erfordernisse (HGB, IDW, etc.) bestehen, sollte dies ausdrücklich kenntlich gemacht werden.

Während sich in der Vergangenheit der Grundsatz eingeschlichen hatte, dass WP-Berichterstattungen Vorrang hatten und das „System-Prinzip“ (Förderzweck) er „Randerscheinung“ wurde, ist es jetzt Zeit, endlich nachzuvollziehen, dass genau das „Gegenteil“ eigentlich gesetzeskonform ist.

Die Prüfung einer Genossenschaft ist nicht quasi eine „Erweiterung allgemeiner (WP-) Grundsätze“, sondern die „Förderzweck-Prüfung“ wird durch „WP-Grundsätze“ erweitert!

In diesem Sinne ist es z.B. dringend notwendig, die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) im Rahmen der Qualitätssicherung für

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Prüfungsverbände (endlich) zu definieren. Bisher fehlen **„Qualitäts-Standards“ für den „Förderzweck“ vollständig.**

Berechtigt ist deshalb auch die Frage, ob es überhaupt Sinn macht, die Zuständigkeit der Qualitätsprüfung bei der WPK zu belassen.

Derzeit bezieht sich das Selbstverständnis der WPK auf ein „Qualitätsverständnis“, dass gänzlich die „Qualität der Förderzweck-Prüfung“ ignoriert. Das kann zu folgender – paradoxer - Situation führen:

- Ein Prüfungsverband – der die „WP-bezogenen Qualitätsprüfung-Merkmale“ gut erfüllt, jedoch ggf. den Gesetzauftrag „Förderzweck-Prüfung“ eher nachlässig sieht und dazu entsprechend „unbefriedigende Noten“ bekäme, gleichwohl jedoch die WPK-Qualitäts-Anerkennung bekommt.
- Ein Prüfungsverband, der sich in einer genau „umgekehrten“ Situation befände, dem würde die „Qualitätsprüfung“ zum echten Problem.

Zugespitzt gesagt, könnte man durchaus formulieren:

- Der Gesetzgeber nimmt billigend in Kauf, dass der „KERN-Bereich“ des Genossenschaftsgesetzes nicht „Wert“ ist, „qualitätsgeprüft“ zu werden.

Entbehrt diese Situation nicht einer gewissen Komik – oder?

Bei der Prüfung und Berichterstattung zum Förderzweck geht es – grob gesagt – um folgende zentrale Aussagen:

- A. Wie ist das **„System“** des Förderzwecks gestaltet (geregelt, dokumentiert)?
- B. Wie **„effektiv“** arbeitet bzw. wirkt das definierte „Förder-System“?
- C. Gibt es zwischen den Absichten zu A. und B. Dissonanzen bzw. Widersprüche
- D. Welche Empfehlungen sind zu geben, um die Punkte A. und B. – zukunftsfähig - zu verbessern bzw. zu optimieren?
- E. Gibt es Hinweise zur personellen Qualifikation der für die „Mitglieder-Förderung“ zuständigen Gremienmitglieder?
- F. Wird der „Förderzweck“ regelmäßig angepasst?
- G. Kann das „Förder-Potenzial“ erweitert werden?
- H. Kann das „Förder-Potenzial“ über den „Gegenstand der Genossenschaft“ hinausreichen?

Wurde - wie bisher nicht unüblich – lediglich die „Korrektheit“ von Bilanz- und GuV-Positionen geprüft, geht es bei der Förderzweck-Prüfung hauptsächlich um deren faktisches **„Wirk-Potenzial“** in Bezug auf die beabsichtigte Zielerreichung der Förder-Absichten.

Ebenso geht es nunmehr nicht mehr darum, sich zu überzeugen, ob die Gremiensitzungen ordnungsgemäß verlaufen und protokolliert wurden, sondern es geht stets – mindestens zugleich – darum, ob die Beratungsgegenstände und -Ergebnisse im **Kontext der Mitgliederförderung** nachvollziehbar, angemessen und zielführend waren.

Zusammengefasst kann gesagt werden:

Die „Pflichtprüfung“ durch einen (spezialisierten) Genossenschaftlichen Prüfungsverband ist nur gerechtfertigt und sinnvoll, wenn sich der Schwerpunkt des

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Prüfungsgeschehen im Kontext der (gesetzlichen) Besonderheiten für Genossenschaften, also dem **Förder-Prinzip**, bewegt.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann es gerechtfertigt sein, dass man Genossenschaften (pflichtgemäß" speziellen Prüfungsverbänden „zuordnet“ und nicht („lediglich“) einer Prüfung durch Wirtschaftsprüfer-Kanzleien „überantwortet“, deren „Förderzweck-Beurteilungs-Kompetenz“ nicht besonders nachgewiesen wurde.

Wenn – sozusagen – Spezialisten benötigt werden, um Spezielles zu prüfen, dann müssen auch die Prüfungstätigkeiten und die Berichterstattung speziell sein ...

Das „zusammengefasste“ Ergebnis der Berichterstattung, muss ebenfalls diesen Aspekt deutlich widerspiegeln. ...

Anteil der Prüfung des Förderzwecks an einer Gesamt-Pflichtprüfung

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die nachfolgenden Angaben weder verallgemeinerbar, noch aus exakten Auswertungen abgeleitet sind. Sie entsprechen lediglich Angaben von Prüfungspersonal aufgrund langjähriger Berufserfahrung. Eine weitere Relativierung der „Belastbarkeit“ der Empfehlungs-Werte ergibt sich aus Unterschieden bezüglich Größe der Genossenschaft, deren Tätigkeitsbereichen (Sektoren) und Situationen.

Wir haben deshalb überlegt, ob es überhaupt Sinn machen kann, in dieser „unklaren“ Lage, Hinweise bezüglich eines prüferischen Zeitaufwand zu machen. Eine weitere „Relativierung der Werte ergibt sich auch deshalb, weil bisher nicht zwischen **„Beratungszeit und Prüfungszeit“** unterschieden wurde. Gerade diese Situation wird sich ändern müssen, weil in den meisten Genossenschaften, die wahre Bedeutung des Schwerpunktes „Förderprinzip“ nicht im ausreichenden Maße erkannt und konsequent dokumentiert bzw. realisiert wurde.

Aufgrund von Auswertungen (Umfragen, Beurteilung durch Prüfungspersonal und Prüfungsberichten, etc.) kann durchaus gesagt werden, dass sozusagen das Förder-Potenzial (= Chancen-Potenzial) von Genossenschaften bisher kaum wirklich erkannt und ausgeschöpft wurde. Das ist umso überraschender, weil es sich hierbei nicht nur um den KERN von Genossenschaften handelt, sondern sich ein **„Chancen-Element“** ausdrückt, das wir kurz als „WIR-Kraft-Vorteile“ bezeichnen würden, und damit die Genossenschaft quasi im „Rechtsform-Vergleich“ ganz vorn stehen würde.

Wer bereit ist, den Förderauftrag sozusagen als **„Kontaktauftrag“** in Richtung Mitglieder zu sehen, sollte auch erkennen, dass es Sinn macht, den Förderauftrag quasi **„dynamisch“ und „wechselaktiv“** zu sehen. Nichts spricht dagegen, z.B. den Mitgliedern einer Genossenschaft dazu „Initiativrechte“ (Vorschlagsrecht zur Förderung) einzuräumen. Aus dieser Sichtweise wird eine Genossenschaft nicht nur mehr „dynamisch“, sondern die **Identifikation** „Genossenschaft und Mitglieder“ steigt. Sie kann noch mehr „Fahrt“ aufnehmen, wenn man Mitglieder zugleich als „Gruppe“ ansieht, die wiederum Dritten gegenüber als „Einkaufsgemeinschaft“ auftreten könnte, etc.. ...

Wir haben dies hier erwähnt, weil solche Entwicklungen und neue Perspektiven nicht nur so etwas wie „Genossenschaft-2.0“ andeuten, sondern diese Perspektive sich

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

auch darin widerspiegelt, dass „**Modernes Prüfen**“ stets etwas mit „**MEHR-WERT**“ zu tun hat. „Modernes Prüfen“ ist mithin nicht nur „Über-Prüfen“, sondern vielmehr „**Chancen-Prüfen**“ und diese Sicht bedingt zugleich auch wesentlich mehr Kompetenz in Bereichen, die man bisher eher dem Segment „Unternehmens-Erfolgs-Beratung“ zugeordnet hat.

Diese Entwicklungen zeigen ebenfalls, dass Sichtweisen wie „Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft“ und „Pflichtprüfung“ sich auf den „Status Quo“ beziehen. Diese Aufgaben nunmehr – undifferenziert – besser durch „WP-Kanzleien“ erledigt zu sehen, bedarf der Relativierung. Wir wollen „WP-Kanzleien“ durchaus nicht unterschätzen, welche Kompetenzen diese inzwischen in Richtung „Unternehmensentwicklung“ getan haben. Der Schwerpunkt „Einschwenken“ auf einen eher „risikoorientierten Prüfungsansatz“ geht durchaus in die richtige Richtung. Dennoch gibt es bei Wirtschaftsprüfern und damit auch bei deren Aufsicht (WP-Kammer) eher „**Ahnungslosigkeit**“ bzw. „**Unwilligkeit**“, sich darauf einzulassen, zu „prüfen“, ob die „**Eigentümer**“ (Mitglieder) hinreichend optimal gefördert wurden. Nicht, dass die „Eigentümer-Interessen“ nicht im Auge behalten würden (das wird kein WP, der weiterhin den Auftrag behalten möchte, riskieren), aber diese WP-Sicht „Eigentümerinteressen“ unterscheidet sich diametral von der „**Mitglieder-Förder-Sicht**“ einer Genossenschaft. ...

Aus derzeitiger Sicht würden wir etwa von folgenden „Intensitätswerten“ (Zeitanteile) ausgehen wollen. Wichtig bei dieser Betrachtung ist jedoch, dass Prüfungsverbände, die bisher der Beratung zur Mitgliederförderung keine Bedeutung beigemessen haben, die dargestellten Zeiten zukünftig hinzu budgetieren sollten. Das bedeutet – in Bezug auf eine definierte – „Beispielgenossenschaft“ etwa folgende Sichtweise:

- A. Der Gesamtanteil von allen Leistungen in Bezug auf das Thema „Förderzweck-Betreuung („Förderzweck-Beratung“ **plus** „Förderzweck-Prüfung“)) sollte nicht unter (mindestens) 50 % der Zeitanteile liegen, die man als sogenannte jährliche „**Gesamt-Betreuungs-Leistungen**“ für eine Mitgliedsgenossenschaft des Prüfungsverbandes einschätzt. Nimmt man beispielhaft an, dass der „**Gesamt-Betreuungs-Umfang**“ (Beratung **plus** Prüfung) für eine Mitgliedsgenossenschaft – pro Jahr – 50 Stunden umfassen würde, sollte der „förderzweck-bezogene“ Gesamt-Betreuungsanteil (mindestens) 25 Stunden pro Jahr ausmachen.
- B. Ausgehend von Ziffer A. beträgt der „förderzweckbezogene“ Gesamt-Betreuungsanteil - pro Jahr – **50% oder insgesamt 25 Stunden**.
- C. Bezogen auf eine Genossenschaft, die bereits hinreichend gut die „Förderwirtschaft“ gestaltet hat, könnte man von einer – zeitanteiligen – „Förderzweck-Gesamtbetreuungsleitung“ von **20% für „Förderzweck-Beratung“ und 80% „Förderzweck-Prüfung“** (incl. dem förderwirtschaftlich orientierten Prüfungsberichts-Anteil) ausgehen. Bezogen auf unser Beispiel wären das 5 Stunden für die „Förderzweck-Beratung“ und 20 Stunden für die Förderzweck Prüfung (nebst Berichterstattung).
- D. Derzeit ist jedoch (noch) eher anzunehmen, dass ein erhöhter „Förderzweck-Beratungsbedarf“ besteht, weil das Thema „Mitglieder-Förderung“ noch nicht optimal berücksichtigt wurde. Deshalb würden wir für die nähere Zukunft eher von folgender Verteilung ausgehen wollen: 40% (gleich 10 Stunden) für die

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

„Förderzweck-Beratung“ und **60% (gleich 15 Stunden) für die „Förderzweck-Prüfung“**.

Damit deuten sich etwa folgende %-Werte für das Thema „Mitglieder-Förderung“ an:

- A. Der Beratungs- und Prüfungsanteil einer Genossenschaft in Bezug auf das Thema „Mitglieder-Förderung“ liegt – mindestens – bei **50% des Gesamt-Betreuungsaufwandes (100%)** für jede Mitgliedsgenossenschaft.
- B. Der förderwirtschaftlich bezogene **„Beratungsanteil“** beträgt für jede Genossenschaft – je nach „Qualität“ der Mitglieder-Förderung - zwischen **mindestens 20% und höchstens 50% des Gesamt-Betreuungs-Anteils** für jede Mitgliedsgenossenschaft
- C. Der förderwirtschaftlich bezogene **„Prüfungsanteil“** beträgt – in Anlehnung an den „Beratungsbedarf“ (Gestaltungs-Qualität) der Mitglieder-Förderung) - zwischen **höchstens 50% und mindestens 20% des Gesamt-Betreuungs-Anteils** für jede Mitgliedsgenossenschaft

Ausbildung von „Förder-Beratern“ - in - Genossenschaften

Aus den vorstehenden Erläuterungen könnten viele Genossenschaften zur Meinung kommen, das sei zu „aufwändig“ oder zu „schwierig“.

Weitaus „schwieriger“ im Sinne auch von „unangenehmen“ Folge, könnte es jedoch sein, das alles einfach zu ignorieren.

Im Jahre „200 nach Raiffeisen“ scheint eine neue „Ära“ für Genossenschaften angebrochen zu sein: Man beginnt endlich das zu „entdecken“ und zu beachten, was sozusagen die „Existenzgrundlage“ von Genossenschaften ist, die **„Mitglieder-Förderung“**.

Eigentlich sollte man meinen, dass das von „innen heraus“ aus dem „System Genossenschaft“ gekommen sei.

Trotz zahlreicher „Genossenschafts-Forschung“ an separaten Instituten und speziellen Akademien, ist das offensichtlich nicht der Fall.

Der „Druck“ entsteht nicht aus Erkenntnis, eher durch potenzielle „Drohgebärden“ von außen: Verbraucherschützer, BaFin und agile, geschäftstüchtige Anwaltsgruppen, erzeugen diesen Druck und drohen mit Sanktionen.

Es ist Pflicht und Verantwortung der Genossenschafts- und Prüfungsverbände, jetzt angemessen **„Vorsorge“** den Mitglieds-Genossenschaften zu bieten.

Alles sollte damit beginnen, sukzessive für jede Genossenschaft (mindestens) eine/n **„Förder-BeraterIn“** festzulegen und auszubilden.

Irgendwie tun sich durchaus Parallelen zum Thema „Datenschutz-Beauftragte/r“ auf.

Es reicht jedoch in der Ausbildung von Förder-Beratern kaum aus, diese mit ihren „Rechten und Pflichten“ vertraut zu machen, vielmehr müssen sie auch befähigt

werden, Vorschläge zu unterbreiten, WIE der Förderzweck ständig optimiert werden kann, z.B. durch Gestaltung von „**Förder-Synergien**“ mit Dritten.

Ausgewählte Hinweise zur Mitglieder-Förderung

- Allgemein - Grundsätzliche Hinweise für alle Genossenschafts-Bereiche

Dieser „Leitfaden“ ist – soweit wir dies erkennen – der erste Leitfaden, der sich **ausschließlich** mit der Thematik „Mitglieder-Förderung“ befasst. Er soll zunächst lediglich dazu dienen, dem – wichtigsten und zentralsten – Thema von Genossenschaften, Anregungen zu geben.

Diese Hinweise beanspruchen nicht, vollständig oder tiefgreifend „beste“ Antworten oder gar Lösungen zu bieten.

Der Leitfaden ist – sozusagen – eine Art „**Prototyp**“, dessen Funktionalität nunmehr durch die Praxis zu erproben ist.

Diese Rückmeldungen aus der Praxis werden dazu genutzt, den Leitfaden regelmäßig zu aktualisieren, zu korrigieren und zu erweitern.

„Förderzweck“ – Was ist das genauer – und für WEN?

„Was ist eigentlich dieser „Förderzweck“ für Mitglieder genauer? Diese Frage stellen sich sowohl Genossenschaften, wie auch deren Mitglieder, oft sogar auch die zuständigen (Genossenschafts- und Prüfungs-) Verbände selbst. ...

Das Gesetz bleibt dazu „unklar“. Ist die „Unklarheit“ oder „Offenheit“ beabsichtigt oder war diese Unklarheit eher ein Versehen?

Das Gesetz spricht vom „Wesen der Genossenschaft“ (§1 GenG), was meint, das sei die **Essenz, der Kern** dieser Rechtsform.

Der Zweck dieser Rechtsform ist „darauf gerichtet, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“. (§ 1 GenG).

„**Fördern der Mitglieder**“ heißt, allerdings nicht, dass auch jedes einzelne Mitglied gefördert werden muss oder gar die Förderung „erdulden“ muss.

Im Interesse der Mitgliederförderung können jedoch – sofern die Satzung das ausdrücklich eröffnet ((§ 8 Abs.2) auch „investierende Mitglieder“ zugelassen werden. Es muss sich hierbei um Personen handeln, „die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen.

Dies ergibt folgende Situation:

- a. In einer Genossenschaft, die die Aufnahme von investierenden Mitgliedern zulässt, kann es **2 „Gruppen“ von Mitgliedern** geben.

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

- b. In einer solchen Genossenschaft **muss** zwischen „nutzenden“ Mitgliedern, die **gefördert** werden können/wollen und „investierenden“ Mitgliedern, die **nicht gefördert** werden können/wollen, unterschieden werden.

Wichtig ist, dass die Genossenschaft hinsichtlich der Förderung und gem. gesetzlicher Grundlagen hinsichtlich der Stimmrechte in der Generalversammlung **strikt** zwischen diesen beiden Gruppen trennt.

Für die „Prüfung“ einer Genossenschaft ergibt sich hieraus eine weitere Verpflichtung. Im Rahmen der Förderwirtschafts-Prüfung für Mitglieder muss auch zugleich die **„exakte unterschiedliche Behandlung“** beider „Mitglieder-Gruppen“ geprüft werden.

Allgemein ausgedrückt, muss geprüft werden:

- A. Ist die „Förder-Fähigkeit“ eines Mitglieds gegeben?**
- B. Ist die „Förder-Fähigkeit“ eines Mitglieds wirklich ausgeschlossen?**
- C. Ist möglicherweise durch besondere Beschlüsse der Generalversammlung oder in der Besonderen Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGO der GV) geregelt, dass investierende Mitglieder, für die die Förderung ausgeschlossen ist, in ausgewählte Förderprogramme der Genossenschaft eingeschlossen sind.**

Erst wenn diese „Klarheit“ geschaffen ist, kann dazu übergegangen werden, zu beurteilen **WIE** die Mitglieder-Förderung aufgebaut ist und **WAS** die Mitglieder-Förderung faktisch bewirkt.

Das kann u. U. bedeuten, dass

- Investierende Mitglieder „irrtümlicherweise“ gefördert werden, wenn dazu kein Beschluss der Generalversammlung oder eine Regelung in der BGO der GV vorliegt,
- Nutzende Mitglieder nicht förderwirtschaftlich berücksichtigt werden, obgleich sie darauf Anspruch haben.

(PS: Diese „Problematik“ kann auch im Hinblick auf „Staatliche Zulagen“ durchaus bedeutsam sein. Bisher wird in anderen gesetzlichen Grundlagen die Genossenschaft betreffend, wie die Steuergesetze, das Wohnungsbauprämiengesetz, das Vermögensbildungsgesetz, das Vermögensanlagegesetz und das Kapitalanlagegesetzbuch nur allgemein von „Mitgliedern“ geschrieben. Ein potenzielles Risiko für Genossenschaften?! Um das auszuschließen, sollte dieser Sachverhalt besonders intensiv geprüft werden und ggf. Beschlüsse der Generalversammlung herbei geführt werden, wie der Sachverhalt im Rahmen der Selbstverwaltung zu werten ist.

Bezüglich der Fragen:

- **WAS** kann alles als „Förderzweck“ der Mitglieder gelten?
- Gibt es **Grenzen** für die „Förderwirtschaft“?
- Muss der Förderzweck **genau beschrieben und „aufgeschrieben“ sein?**

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

- Bietet die **Satzung „Grenzen“ und „Begrenzungen“** für die Förderwirtschaft und welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der „Unternehmensgegenstand“?
- Kann der Förderzweck – und wenn ja durch WEN – und wie oft – **modifiziert** werden?
- Muss der Förderzweck eng auf den **Unternehmensgegenstand** bezogen sein?
- Muss der Förderzweck durch die Genossenschaft **eigenständig ausgeführt** werden oder können „Serviceleistungen durch Dritte“ einbezogen werden?
- etc.

gibt es – nach wie vor, bewusst oder unbewusst, nicht unerhebliche **Missverständnisse**, also Klärungsbedarf.

Das hängt auch insbesondere zusammen mit der Art der Geschäftsbetriebe, die Genossenschaft entsprechend ihrer Art entfaltet. Wenn in der Satzung das „Nichtmitgliedergeschäft“ erlaubt ist, entfaltet die Genossenschaft – übrigens als einzige Rechtsform – zwei Geschäftsbetriebe. Hierbei kann die steuerlich begünstigte „genossenschaftliche Rückvergütung“ nur im Ergebnis des Mitgliedergeschäftsbetriebes gewährt werden. Andere Förderungen können aus diesem Geschäftsbetrieb erwirtschaftet werden, was dann zu einer Verminderung der Rückvergütung führen, aber in die Förderbilanz einfließen würde. Die Erträge aus dem Geschäft mit Nichtmitgliedern sind steuerbar. Inwieweit hier die Aufwendungen für die Mitgliederförderungen als abzugsfähige Betriebsausgaben akzeptiert werden ist umstritten.

Obgleich das Thema „Mitgliederförderung“ seit Anfang an Gegenstand des Genossenschaftsgesetzes ist, scheint es ausgerechnet in den beiden mitgliederstärksten Genossenschaftsbereichen, dem der Genossenschaftsbanken und in dem der Wohnungsgenossenschaften, größere „Missverständnisse“ zu geben. Einige Kritiker sprechen hier gar von einer Art „**Förderzweck – Unwilligkeit**“

Das Missverständnis bezüglich Renditen oder „Zulagen“

Mit 18 Millionen Genossenschaftsmitgliedern ist der Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken der mit weitem Abstand größte Mitgliederbereich, was dem Thema durchaus eine gewisse Brisanz gibt.

Wir vollziehen durchaus nach, dass es bei Genossenschaftsbanken nicht ganz einfach ist, ihren „Nicht-Mitgliedern“ zu verdeutlichen, dass Mitglieder (zusätzlich) „gefördert“ werden müssen.

Es wäre ein Missverständnis, hier von „Ungleichbehandlung“ zu sprechen. Nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtes zum „Gleichbehandlungsgrundsatz“ ist es sogar gefordert, „Ungleiches ungleich“ und Gleiches gleich“ zu behandeln.

Die Pflicht zur „Gleichbehandlung“ bezieht sich auf den Status. Wer Mitglied einer Genossenschaft ist muss als Mitglied gefördert werden. Wer kein Mitglied einer Genossenschaft ist, kann (bzw. darf) nicht (genossenschaftlich) gefördert werden.

In den 2000 Wohnungsgenossenschaften, die einen nicht unerheblichen Wohnungsbestand in Deutschland verwalten und Ihren Mitgliedern „durch die Bereitstellung von sozial verträglichem Wohnraum“ fördern ist die Problematik defizienter. Ein Nichtmitgliedergeschäft wird dort überwiegend nicht entfaltet, weil

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

sonst dort die Körperschaftsteuerbefreiungen entfallen würden. Die Wohnraumbereitstellung ist selbstverständlich Förderzweck, aber was ist sozial verträglich? Ist es notwendig, dass jährliche Überschüsse den Rücklagen zugeführt werden anstatt den Mitgliedern die zu viel geleisteten Aufwendungen im Mitgliedergeschäft als genossenschaftliche Rückvergütung auszuzahlen und somit die Mieten zu senken? Von den Gewinnrücklagen hat das Mitglied üblicherweise nichts, diese dürfen ihm grundsätzlich beim Ausscheiden auch nicht anteilsweise mit ausgekehrt werden. Die Genossenschaften häufen hier Kapital an, was in Extremfällen bis zum 60-fachen des Geschäftsguthabens ausmachen kann. Totes Kapital und nicht im Sinne des Förderzwecks.

Zur Lösung – dieser durchaus nicht einfachen Situation einer Genossenschaftsbank – böten sich zwei einfache Wege an:

- Man erläutert Nichtmitgliedern die Vorzüge von Mitgliedschaften.
- Man macht die Vorzüge von Mitgliedschaften noch attraktiver, um Nichtmitglieder für eine Mitgliedschaft zu „begeistern“.

Funktionieren solche Wege nicht, bleibt eigentlich nichts Anderes übrig, wie diese Genossenschaft in eine andere Rechtsform umzuwandeln, die keine besondere, bzw. verpflichtende Mitgliederförderung impliziert.

Welches der bessere Weg ist, müssen die Genossenschaften und ihre Mitglieder entscheiden.

In den Wohnungsgenossenschaften müssen die Mitglieder nur durch die Prüfungsverbände im Rahmen der Prüfung auf ihre Rechte hingewiesen werden, damit die Förderungen Anwendung finden. In jeder jährlichen Generalversammlung wird über die Gewinnverwendung beschlossen. Warum also beschließen, dass aus dem Überschuss Dividenden ausgeschüttet werden, die die Mitglieder versteuern müssen, als alternativ genossenschaftliche Rückvergütungen auszuzahlen, die beim Mitglied steuerfrei ankommen?

Was jedoch - zumindest nicht langfristig - **nicht geht** ist, die bisherige Praxis fortzusetzen.

Wegen der **besonderen Bedeutung des Genossenschaftsbereichs „Banken“ im Gesamtsystem „Genossenschaftswesen in Deutschland“** haben wir uns entschlossen, zur Mitgliederförderung des Bankensektors einige Anmerkungen zu machen, obgleich MMWCoopGo nicht für den Bankensektor tätig ist.

Wir sind gefordert, dazu einige Anmerkungen zu machen, weil diese „bankspezifische Sichtweise“ indirekt auf den KERN-Bereich des gesamten Genossenschaftsrechts – in Bezug auf die Mitglieder-Förderung – bereits ausstrahlt oder weitergehend ausstrahlen kann, eher wird.

Dazu nur beispielhaft:

- A. Bankgenossenschaften definieren – wohl eher hilfsweise – eine **Gewinnausschüttung** (die nur für die Mitglieder gilt) als „Mitglieder-Förderung“. Gewinnausschüttungen sind „Rendite“ und „Renditen“ werden nicht als „Mitglieder-Förderung“ gesehen.

- B. Um dem Problem „**Renditen sind keine Mitglieder-Förderung**“ auszuweichen, wird die „Mitglieder-Förderung“ in die Nähe von „Sponsoring-Aktivitäten“ gebracht. („**Wir tun was für die Region**“). Aber auch das ist **keine „Mitglieder-Förderung**“ im Sinne des GenG. Natürlich ist es eine „soziale Tat“, die es anzuerkennen gilt, aber eben keine „Mitglieder-Förderung“. Zudem sind solche Maßnahmen nur dann goutiert, wenn die Generalversammlung darüber beschlossen hat und diese Maßnahme den Mitgliedergeschäftsbetrieb fördert. Das findet jedoch überwiegend nicht statt und liegt oft nur in der Entscheidung des Vorstandes.

Beide – **irrigen** – Sichtweisen beginnen inzwischen in **anderen Genossenschaftsbereichen** „Fuß zu fassen“.

Ganz nach dem „Motto“, „**wenn wir es wie die Banken machen**“, muss das doch richtig sein, beginnen Genossenschaften aus anderen Genossenschaftsbereichen **analog** zu argumentieren und quasi auf die Mitglieder-Förderung zu verzichten, also einen **Gesetzesverstoß** (wissentlich und willentlich) zu praktizieren. Daran ändert auch nicht, wenn man darauf verweist, dass Gewinnausschüttungen auf gezeichnete Geschäftsanteile“ erfolgen. Das ist genauso „daneben“, wie wenn z.B. Wohnungsbaugenossenschaften und die genossenschaftlichen Bausparkassen darauf verweisen, dass ihre Mitglieder „staatliche Zulagen“ bekämen.

Beides ist gleichermaßen **keine „Förderwirtschaft“!**

Diese beiden Situationen zeigen deutlich, dass die Gefahr besteht:

- Eine **deutlichere gesetzliche Ausformung – Eingrenzung – zum Förderzweck** notwendig zu machen.
- Dass förmlich provoziert wird, dass „Schadenersatzklagen“ zur fehlenden möglichen Förderwirtschaft erfolgen werden, was natürlich auf andere Genossenschaftsbereiche „ausstrahlen“ wird.
- Dass Genossenschaften, die der Mitgliederförderung – „skeptisch“ gegenüber stehen (aus welchen Gründen auch immer) in den „SOG“ solcher „Muster-Schadensklagen“ oder „Muster-Erzwingungsklagen“ ungewollt hinein geraten können.
- Dass eine mögliche „**Muster-Klagen-Strategie**“ sein kann, Gerichtsurteile zum Thema Förderzweck“ nicht bei den „mächtigen“ Banken zu beginnen, sondern diese zunächst bei kleineren Genossenschaften (außerhalb des Bankenbereichs) zu „starten“.

Aus diesen und anderen Gründen würden wir empfehlen, dass sich die Gremien von Genossenschaften – durch geeigneten **Versicherungsschutz** – davor bewahren, haftungsmäßig in Anspruch genommen zu werden!

Soweit noch nicht geschehen, sollten dazu rechtzeitig Gespräche – möglichst mit einem „Spezialversicherer“ geführt werden.

Auch den zuständigen Verbänden im Genossenschaftsbereich würden wir anraten, eine „Risiko-Zusage“ von ihrem Versicherer anzustreben und den Versicherungsschutz (Versicherungssumme) in deutlich angemessenerer Höhe als derzeit vermutlich geben, anzustreben.

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Wichtiger als dies, wäre eine **gesetzliche Konkretisierung** erforderlich. Nichts spricht dem entgegen, wenn (gesetzliche) Hinweise dazu gegeben werden was „Mitglieder-Förderung“ genauer heißt bzw. auch nicht heißt. ...

Diese Konkretisierung sollte zwingend auch die Abgabenordnung und die Steuergesetze mit einschließen, damit die Mitgliederförderung, die zwingender Bestand des Mitgliedergeschäftsbetriebes ist, auch zu abzugsfähigen Betriebsausgaben führt, was in der Steuerberaterzunft höchst umstritten ist.

Andererseits kann man jedoch auch die derzeitige „unklare“ Rechtslage dazu nutzen, um **so viel wie möglich als „Mitglieder-Förderung“ zu definieren**.

Wer der Auffassung z.B. ist, dass „gesunde bzw. fitte“ Mitglieder gemeint seien, weil nur diese optimal im Sinne der Genossenschaft tätig werden könnten und das sogar im Kontext von „sozialen Belangen“, hat wahrscheinlich genauso recht, wie derjenige, der meint, dass **alles zu fördern wäre, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist**.

Die Mitglieder-Förderung ein „Buch mit sieben Siegeln“?

Nein eher nicht. Eher bietet die Besonderheit „Mitglieder-Förder-Auftrag“ eine **Chance**, andere – möglicherweise zu sehende „Nachteile“ einer Genossenschafts-Mitgliedschaft - mehr als zu kompensieren. ...

Der „erweiterte“ Förderzweck – Mehr als nur „Fiktion“ ?

Aufgrund unserer zahlreichen Gespräche mit verschiedensten Gruppen/Gruppierungen, haben wir auch den Eindruck bekommen, dass längerfristig damit zu rechnen ist, dass – neben der Mitglieder-Förderung (im engeren Sinne) – auch so etwas wie eine **„Nachhaltigkeits-Verantwortung“** der Genossenschafts-Mitglieder gegenüber der „MitWelt“ entstehen wird. Damit ist gemeint, dass Handeln und Verantwortung von Genossenschaften und Genossenschafts-Mitgliedern nicht ohne eine erweiterte „Fördersicht“ im Sinne einer **„Förder-Verantwortung“** auskommen werden.

Wer so etwas wie eine **„Förder-Gesamt-Verantwortung“** heute bereits in seine Förderkonzeption integriert, kann damit durchaus „Werbe-Vorteile“ zu Gunsten „seiner“ Genossenschaft annehmen. Eine solche „Gesamt-Verantwortung – vorausschauend – zu integrieren, wird sich auch deutlich auf den **„Mehrwert“** der aktuellen Genossenschafts-Beteiligung auswerten können. ...

Ausbildungs- und Beratungsangebote zur Mitglieder-Förderung

Solange es keine besonderen, d.h. vor allem „sektorenbezogene“, also spezielle Beratungsangebote für Genossenschaften (unterschiedlichster Bereiche) gibt, sollten die Genossenschaftsverbände zunächst – **sektorenübergreifend** – entsprechende **„Grundlagen-Seminare“** zur **„Mitglieder-Förderung“** (im weiteren Sinne) anbieten. Sie dienen durchaus – zunächst – eher dazu, das notwendige **„Problembewusstsein“** in Richtung **„Chancen durch intensive Mitglieder-Förderung“** zu schaffen.

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Solche Seminare werden schnell zeigen, dass es viel Sinn machen wird, pro Genossenschaft über eine „Fachberatung“ zu verfügen, also **„Förder-Berater“** auszubilden.

Das heißt jedoch nicht unbedingt, dass jede Genossenschaft einen **eigenen** „Förder-Berater“ nachweist. Es kann auch genügen, wenn Genossenschaften des gleichen Sektors das Thema **kooperativ** lösen und ein Förder-Berater für **mehrere Genossenschaften** tätig wird.

Ausbildung von Förder-Beratern – für - Genossenschaften

Mittelfristig wird es notwendig sein, dass zahlreiche ausgebildete „Förder-Berater“ zur Verfügung stehen. Förder-Beratung ist – wie bereits mehrfach erwähnt – ein, zentrales Thema, wenn nicht sogar **„das“** zentrale Thema aller Genossenschaften.

Der Schluss liegt nahe, dass eine **„Qualifikations-Kombination“** von **„Genossenschafts-Beratern“** und **„Förder-Beratern“**, erfolgen sollte.

Wir empfehlen, zunächst bei der Ausbildung von Genossenschafts-Beratern einen wesentlichen Schwerpunkt-Anteil **„Förder-Beratung“** einzubeziehen. Damit wird auch verhindert, dass sich der **Genossenschafts-Berater** zu sehr auf (rechtliche) Gestaltungsfragen bezieht anstatt sich so etwas wie ein **„Genossenschaft-(Erfolgs-) Berater“** herausbildet.

Damit wird ein wichtiger Schritt in eine spezielle **„Berufs-Formung“** für den speziellen Sektor Genossenschaften getan:

Das Fazit:

- Der ERFOLG einer Genossenschaft ist ohne **„Erfolg bei der Mitglieder-Förderung“** eigentlich undenkbar, zumindest wäre das zu denken, nicht „intelligent“.

- Spezial-Teil - Zur Förder-Praxis von Genossenschaften

Nachfolgend haben geben wir – sektorenübergreifend - und zu einigen speziellen Genossenschaftsbereichen Hinweise zum Thema „Praxis der Mitglieder-Förderung“.

Diese Hinweise werden – sowohl für weitere Genossenschafts-Sektoren (Bereiche) **fortgeschrieben**, sowie auch aufgrund der „neuen“ Sichtweise und Aktualität zum Thema „Mitglieder-Förderung“ systematisch fortgeschrieben. Jeder einzelne Genossenschaftsbereich, seine Gremien und Mitglieder, sind grundsätzlich aufgefordert, sich künftig intensiver mit diesem Thema zu befassen. Wir gehen davon aus, dass letztlich **kein Genossenschafts-Bereich** ohne eine intensive Beschäftigung mit dieser Thematik auskommen kann und wird.

Aufgrund unserer zahlreichen Gespräche mit verschiedensten Gruppen/Gruppierungen haben wir auch den Eindruck bekommen, dass längerfristig auch damit zu rechnen ist, dass – neben der Mitglieder-Förderung (im engeren Sinne) – (zusätzlich) so etwas wie eine **„Nachhaltigkeits-Verantwortung“** der

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Genossenschafts-Mitglieder gegenüber der „**MitWelt**“ entstehen wird. Damit ist gemeint, dass Handeln und Verantwortung von Genossenschaften und Genossenschafts-Mitgliedern nicht ohne eine „**erweiterte Fördersicht**“ im Sinne einer „Förder-Verantwortung“ auskommen werden.

Wer so etwas wie eine „**Förder-Gesamt-Verantwortung**“ heute bereits in seine Förderkonzeption integriert, kann damit durchaus „werbend“ zusätzliche VORTEILE zu Gunsten „seiner“ Genossenschaft „**einwerben**“. Eine solche „Gesamt-Verantwortung – vorausschauend – zu integrieren, wird sich auch deutlich auf den „**Mehrwert**“ der aktuellen Genossenschafts-Beteiligung auswirken können.

Wer „Kooperation“ deutlich als „Rechtform-Vorteil“ signalisiert, von dem wird zunehmend erwartet, dass auch dem Willen – nicht nur der „teilnehmenden“ – Menschen zu mehr „Miteinander-Verantwortung“ – im umfassenden Sinne – entsprochen wird.

- Resümee -

Das „Förder-Chancen-Potenzial“ erkennen und nutzen!

Der Leitfaden soll zeigen, dass das „Förderprinzip“ zwar gesetzlich festgelegt ist, jedoch den Genossenschaften viel Raum lässt, um die „Mitglieder-Förderung“ individuelle auszugestalten. Insoweit dient der Leitfaden vor allem dazu anzuregen, die Mitglieder-Förderung als CHANCE und nicht als „notwendiges Nebenbei“ zu sehen.

Bereits in der Gründungs-Phase jeder Genossenschaft, bedarf es intensiver Befassung mit dem „Prinzip Fördern“. Dabei gibt es oft „Missverständnis“, ob so etwas wie gesellschaftspolitische Veränderungen (Umwelt, Verkehr, Energie, Soziales, etc.) im Kontext der Mitglieder-Förderung stehen? Sofern damit die **direkten** Mitglieder-Interessen gemeint (und nachvollziehbar) sind, könnte das Ergebnis positiv sein. Wenn dies aber lediglich als „politisches Bekenntnis“ der Genossenschaft erkennbar ist, sozusagen eher Vorteile für „Dritte“ gemeint sind, wird es „kritisch“, noch von einer Genossenschaft zu sprechen. Was also genauer gemeint ist, könnte durchaus mittels einer „Präambel“ zur Satzung konkretisiert werden.

Ähnlich „ambivalent“ kann es werden, wenn eine Genossenschaft ihr konkretes Handeln im Laufe der/des Geschäftsjahre/s verändert. Um dazu Missverständnis oder gar Probleme zu vermeiden, wie z.B. Aberkennung des Status „Genossenschaft“, sollte regelmäßig die „Mitglieder-Förderung“ sozusagen „nachjustiert“ werden. Hierbei kommt der „Dokumentation“ der Mitglieder-Förderung eine besondere Bedeutung zu. Auch die Einrichtung eines „Förder-Beirates“ oder „Berichte zur Mitglieder-Förderung“ im Rahmen von Gremien-Tätigkeiten (besonders der Generalversammlung) können vorteilhaft sein, um Zweifel zu entkräften.

Waren „Mitglieder-Förderung bzw. „Förderzweck“ bisher eher ein „Randthema“, so ist durchaus diesbezüglich mit einer Art (zeitlichem) „Quantensprung“ zu rechnen. Damit ist gemeint, dass das „öffentliche Interesse“ diesbezüglich ohne „Zeitverzug“ und ohne „Akzeptanz von Entschuldigungen“, genau dies Thema hoch „aufhängen“ wird. Verbraucherschützer, staatliche Stellen (BaFin, Ministerien, etc.), Medien und ganz sicherlich „geschäftstüchtige“ Anwaltsgruppen könnten die möglichen „**Beschleuniger**“ heißen. Andererseits sollten die Initiativen dazu von den Mitgliedern selbst ausgehen und nicht von außen – durch staatliche Einflussnahmen

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

– initiiert werden. Da kommt der genossenschaftlichen Selbstverwaltung näher. Schon Friedrich Wilhelm Raiffeisen sprach von der „Staatsferne“ als genossenschaftliches Prinzip.

Es wird Zeit, dass die genossenschaftlichen Verbände und Prüfungsverbände ihren Mitglieds-Genossenschaften die notwendige Unterstützung geben. Es besteht zweifellos Bedarf an „Förder-Beratern“ in Genossenschaften, Prüfern und Beratern mit „Förder-Kompetenz“ in den Verbänden.

Wir sind sicher, dass die Verbände den An- und Abforderungen ihrer Mitgliedsgenossenschaften entsprechen werden.

Der Leitfaden soll – insbesondere aufbauend auf den Erfahrungen der Praxis (Vorstände, Aufsichtsräte, Beiräte in Genossenschaften) – regelmäßig fortgeschrieben werden.

Er ist der Erste Leitfaden, der sich ausschließlich und praxisbezogen mit dieser speziellen Thematik befasst. Das soll nicht heißen, dass nicht in Kommentaren zum GenG oder in anderen Veröffentlichungen zu dieser Thematik geschrieben wurde. Das ist ganz gewiss der Fall. Beispielhaft wollen wir den neuen Kommentar von Prof. Beuthien erwähnen, der an verschiedenen Stellen des GenG immer wieder auf das „Förder-Prinzip“ zu sprechen kommt. Wer „Gesetzes-Kommentare“ kennt, weiß, dass diese meist eher von (Rechts-) Experten gelesen (und nachvollzogen) werden.

Wir empfehlen deshalb, beide Materialien zu nutzen.

Ihre – durchaus auch kritischen – Hinweise nehmen wir gern entgegen, denn es ist recht zeitnah an eine „erweiterte Neuauflage“ gedacht. Wir wünschen allen Nutzern bestmögliche „Förder-Anregungen“. Denn je besser Mitglieder den Förderzweck in ihrer Genossenschaft persönlich erfahren, umso größer wird die persönliche Identifikation mit „IHRER“ Genossenschaft und umso größer wird auch die Akzeptanz von „Genossenschaften“ in der Öffentlichkeit.

Zitat:

Nichts auf der Welt ist so mächtig wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist.
(Victor Hugo)

Anlage 1 Zum Leitfaden **Hinweise und „Anregungen“ zur Förder-Fähigkeit kreativer – auch neuer - Förderangebote**

Wir haben gezeigt, dass der Gesetzgeber – offensichtlich durchaus beabsichtigt – keine oder recht wenige konkrete Hinweise zur Gestaltung der „Mitgliederförderung“ gegeben hat.

Das ist nachvollziehbar, denn es sollte und muss den Mitgliedern selbst überlassen bleiben, festzulegen, was für sie – subjektiv und objektiv – die geeignete „Förderung“ darstellt.

Der Unternehmensgegenstand (oder eben mehrere „Gegenstände“) kann zunächst wohl als Grundlage gesehen werden, weshalb die Mitglieder den gemeinsamen Willen hatten, sich in einer juristischen Person mit „Förder-Prinzip“ zu vereinen, sich also förmlich und längerfristig zu binden. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt bleiben, dass in erster Linie der Mitgliedergeschäftsbetrieb in den Geschäftsgegenständen berücksichtigt wird als zentrales Element der genossenschaftlichen Idee und Rechtsform. Nur aus dem Ergebnis des gemeinsamen Geschäftsbetriebes fördert die Genossenschaft den Erwerb und die Wirtschaft sowie die sozialen und kulturelle Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Genossenschaften, die hauptsächlich das Nichtmitgliedergeschäft betreiben und nur die Organvertreter und möglichen Gründer in das Fördergeschäft einbeziehen wollen, sollte die Gründung verwehrt werden. Eine Ausnahme davon sind reine Produktivgenossenschaften, die ihre Mitglieder durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen fördern.

Wir nennen dies hier den **„KERN“** oder das **„Grundmotiv“** der Förderung. Nun kann dieses **„Grundmotiv“** eher enger oder weiter gefasst sein. Der Förderaspekt wird dadurch eher enger oder eher weiter gefasst. Am Weitesten wäre er wohl gefasst, wenn man eine Genossenschaft gründet, um das (wirtschaftliche, soziale, kulturelle) LEBEN (bzw. einige Lebensbereiche davon) kooperativ zu gestalten, weil „Kooperation“ VORTEILE schafft, die man ohne KOOOPERATION nicht realisieren kann/könnte.

Wer sich in einer Genossenschaft zusammenschließt, muss/sollte jedoch weitere (berechtigte) Interessen haben, insbesondere solche, die direkt oder indirekt mit dem Förder-Interesse zusammenhängen. Wir nennen diese Interessen hier **„Qualifikations-Interessen“**. Man kann den „Förder-Aspekt“ nur dann **„sachkundig“** begleiten, wenn man:

- Über Qualifikationen verfügt, um **„sach- und fachkundig“** seine Interessen tatsächlich gestalten, entfalten und letztlich auch **„steuern“** zu können. Fachkompetenz ist also Voraussetzung, um die Förder-Interessen **„steuern“** zu können.

Was aber nützt Qualifikation, wenn man physisch oder psychisch – vorübergehend – nicht in der Lage ist, den **„Förderzweck“** nachzuvollziehen, weil man z.B. krank ist.

Hier würden wir von dem

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

- „Vorsorge und Sorge-Aspekt“ sprechen. Es geht also darum, zu vermeiden, dass man „Krank ist“ und zu erreichen, schnell wieder „gesund zu werden“.

Wir würden etwas folgende „Regelung“ zum „Förderzweck-Kontext“ sehen:

- Das, was zur (dauerhaften) „Teilhabe“ und „Wahrnehmung“ der Förderung dient, ist Teil des Förderzwecks.

Wir erkennen hieran unschwer, wie unterschiedlich die Meinungen sein können und werden, was und warum etwas integraler Bestandteil des Förder-Prinzips sein muss bzw. sein kann.

Wir erkennen außerdem, wie „oberflächlich“ bisher mit dem KERN-Prinzip jeder Genossenschaft umgegangen wurde, bzw. welche „Potenziale“ noch zu erschließen sind. ...

In jedem Falle erkennen wir, dass wir in Bezug auf diesen „KERN“ von Genossenschaften, noch recht am Anfang der Erkenntnis stehen.

Hier liegt wohl ein besonders wichtiger Aspekt dieses „Leitfadens“. Er soll und kann unterstützen, auf breiter Basis neue Impulse zum „Förder-Prinzip“ zu geben.

So etwas wie eine „Rundum-Förderung“ wird es sicher nicht geben. Aber es ist durchaus erkennbar, wie wichtig es ist, das Förderprinzip zu kennen und dazu regelmäßig Ergänzungen vorzuschlagen. ...

Wir wollen jedoch vor einer „Illusion“ warnen. Mit einer einzigen Genossenschaft wird man wohl kaum hinbekommen, den gesamten (eigenen) „Lebens-Kontext“ zu „befördern“.

Auch dann nicht, wenn man eine „Lebens-Förder-Genossenschaft“ gründet und – lediglich - beispielhaft aufzählt, was diese „insbesondere“ zu tun hätte?

Dies lassen wir (zunächst) unbeantwortet und sind gespannt auf die Rückmeldungen der Leser

Hinweise und Anregungen zu möglichen Förder-Potenzialen

Die nachfolgenden Anregungen / Ideen zur Mitglieder-Förderung können nicht als „gesichert“ angesehen werden. Unter „gesichert“ ist zu verstehen, dass sie in „jedem Falle“ in der dargestellten Form – aus welchen Gründen auch immer – z.B. steuerrechtlich Akzeptanz finden werden.

Sie sind jedoch „plausibel“ und es lohnt sich durchaus, dafür sozusagen einen Weg der „Rechtsfortbildung“ zu gehen.

Die Ziffern 1-3 deuten an, wie „klar“ oder „offen“ dieser Weg vermutlich sein wird. Ziff. „1“ deutet an, dass eine recht hohe „Akzeptanz-Stufe“ besteht, d.h. recht wahrscheinlich mit einer Anerkennung zu rechnen sein kann. Ziff. „3“ deutet eine geringe „Akzeptanz-Stufe“ an. „Bei Ziff. „2“ liegen „Erfolg vs. Ablehnung“ bei ca. 50 %.

Sind bei einer Position mehrere „Einschätzungen“ möglich, kann es vorkommen, dass zwei Ziffern „angekreuzt“ sind. Ein Grund hierfür kann gegeben sein, wenn es mehrere Varianten zu diesem Förderbereich geben kann.

SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)

Wir haben mittels der Tabelle lediglich **Anregungen**, keine Festlegungen – nach Art und Umfang – gegeben. Jetzt ist es an den Gremien jeder Genossenschaft selbst über eine „erweiterte“ Förder-Perspektive nachzudenken. ...

Erweiterte Förder-Potenziale – „Ideen“ – beispielhaft für alle Arten von Genossenschaften und alle „Formen der Beteiligungen“ in Genossenschaften	1	2	3
„Gesundheitliche Förderung“	1	2	3
Ernährung,		x	
Fitness		x	
„Kommunikation“	1	2	3
Kostenfreie Ausleihen von PC, Handy, etc.	x		
„Kulturelle Förderung“	1	2	3
Schulung der Rhetorik (für Teilhaber)			x
Mental-Training (für Teilhaber)			x
„Soziale Förderung“	1	2	3
Versicherungsschutz für Fahrten zum Sitz der eG	x		
Versicherungsschutz für Fahrten zum Sitz der eG		x	
„Vorsorge und Soziale Sicherheit“	1	2	3
Gruppenversicherungen	x	x	
„Weiterbildung“	1	2	3
Fachbezogene Weiterbildung für tätige Teilhaber	x		
Mentale Förderung		x	
Wirtschaftliche Förderung	1	2	3
Beteiligung der Genossenschaft an anderen Unternehmen			

PS:

Wenn wir hier von **„alle Formen der Beteiligungen“** in Genossenschaften sprechen, deutet das an, dass wir durchaus von der Möglichkeit ausgehen, dass es so etwas wie eine **„unterschiedliche Förder-Intensität“** geben könnte. Nehmen wir dazu ein Beispiel: Jemand ist Mitglied in einer Genossenschaft und **zugleich** in (s)einer Genossenschaft beschäftigt. Wir nennen dies **„MitUnternehmer“** (nicht zu verwechseln mit dem „Mitunternehmer“ im Steuerrecht). Seine „Förder-Intensität“ (Förder-Bedarf) könnte wesentlich weitreichender sein, als bei der Person, die „lediglich“ Mitglied in der Genossenschaft ist, jedoch woanders beschäftigt. Dies Beispiel zeigt, dass es durchaus Sinn machen kann (besonders aus steuerlichen Gründen), die konkret gewählten Arten und Formen der Mitgliederförderung näher zu begründen (Föderrichtlinie, etc.).

Schriftenreihe
Faszination - Kooperation



MehrWert in Genossenschaft

Bundesverband der Cooperations- u.
Genossenschaftswirtschaft e.V.

Einige „Nachdenkliche Fragen“ zum Thema Kooperation:

*

***Ist Kooperation eine geniale Erfindung
des nachhaltigen und ganzheitlichen Vorteils
für Alles und ALLE?***

*

***Ist der Kooperative Wandel wesentlicher Teil eines Bewusstseins-
Wandels?***

*

***Könnten „Konkurrenz-Gesellschaft“ und „Kooperations-Gesellschaft
parallel bestehen?***

*

***Was spräche gegen eine Erweiterung des Staatsziels
(Artikel 20 GG)?***

***„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer,
kooperativer und sozialer Bundesstaat?“***

*

***Wäre es nicht an der Zeit, auch „Kooperations-Wissenschaften“
an Universitäten, Hochschulen, Schulen, etc.
zu unterrichten?***

*

***Faszination – Kooperation
So gelingt der Kooperative Wandel***

*

Impressum:

**SmartCoop ForschungsInstitut (SCFI)
für zukunftsfähige Genossenschafts- und Kooperationsentwicklungen**

Berlin - Dessau

c/o MMWCoopGo Bundesverband e.V.

Oranienbaumer Str.1 06842 Dessau-Roßlau

www.bundesverband-mmw.de - info@menschen-machen-wirtschaft.de

